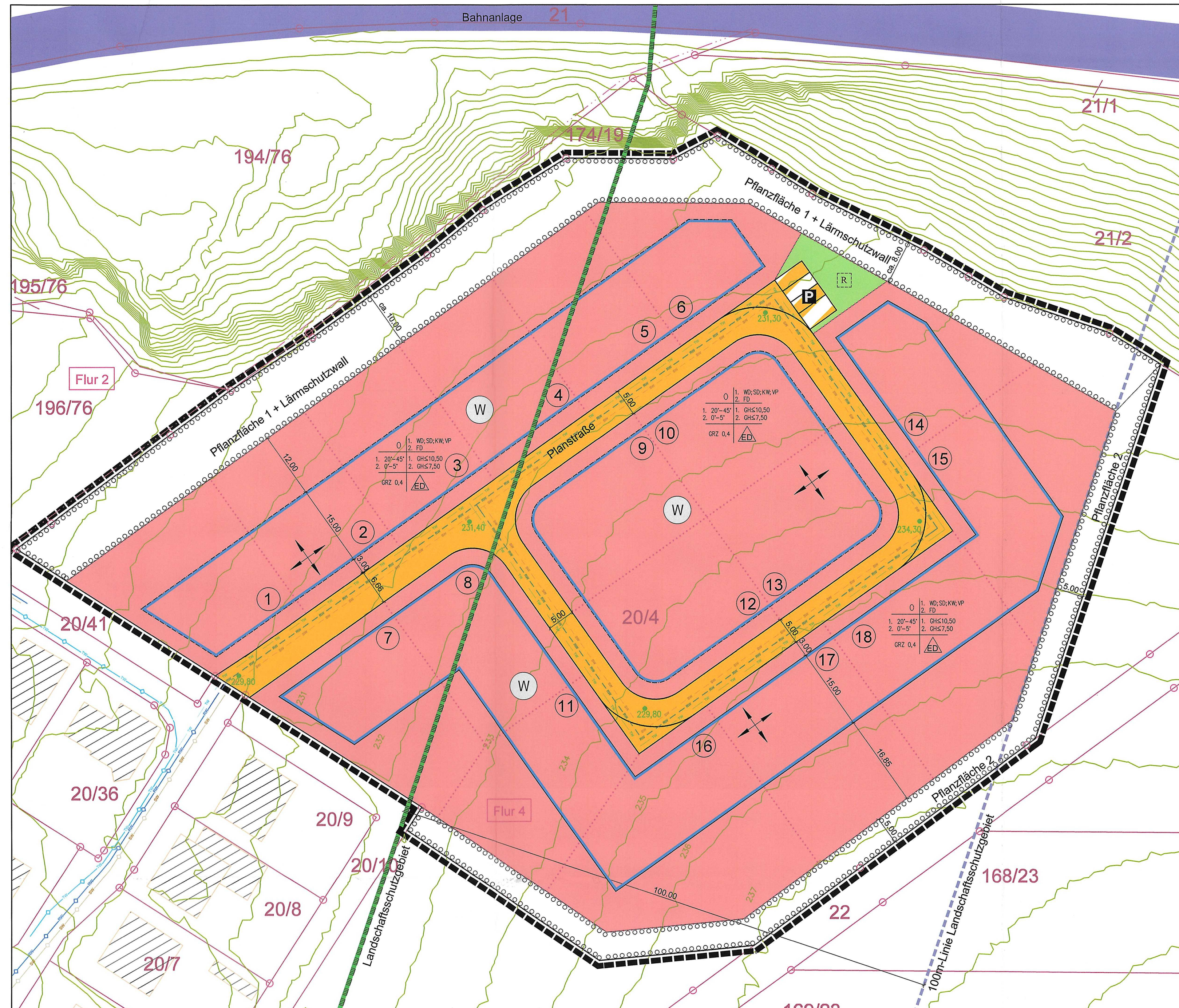


Bebauungsplan Nr. 2

Wohngebiet „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt“ 37318 Arenshausen, Landkreis Eichsfeld

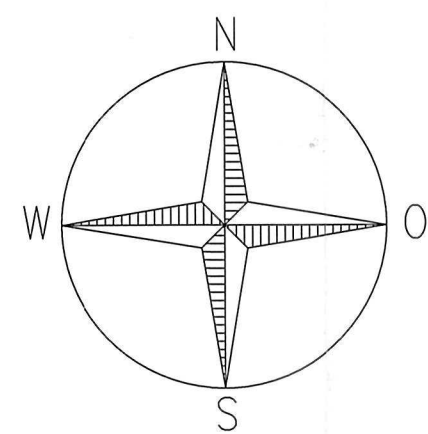
Gemarkung Arenshausen,
Flur 4: Flurstück: 20/4* (*anteilig)



Verfahrensvermerk Bebauungsplan

- Der Gemeinderat der Gemeinde Arenshausen hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2, Wohngebiet „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt“ in der Gemeinde Arenshausen gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 09.09.2019 bis 09.10.2019 durch Auslegung durchgeführt worden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 09/2021), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.10.2021 bis zum 15.11.2021 in der Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2021 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 16.12.2021 mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 2, Wohngebiet „Hopfenberg, 2. Bauabschnitt“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: 11/2021) nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.2021 als Sitzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit der Verfügung des Landkreises Eichsfeld vom 01.03.2022 erteilt.
- Arenshausen, den 01.03.2022
M. G. Bürgermeister
- Ausgefertigt
Arenshausen, den 01.03.2022
M. G. Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan auf jeder Flurstück während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind der Zeit vom 01.03.2022 bis zum 22.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.01.2022 in Kraft getreten.
- Arenshausen, den 17.03.22
M. G. Bürgermeister
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
- Arenshausen, den
Bürgermeister
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
- Arenshausen, den
Bürgermeister



Teil A

M.1:500

Planzeichen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

(WA) Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 und 19 BauNVO)

0,40 Grundflächenzahl (GRZ)
GH ≤ 10,5 m Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise

— Baugrenze

△ Einzelhaus und Doppelhaus zulässig

← Firstrichtung

Verkehrsfächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P Zweckbestimmung: Parkplatz

Begrenzungslinie Verkehrsfläche

241,80 Höhenlage Planung (Vorentwurf) (z. B. 241,80 m über NHN2016)

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Grünfläche

R Scherrasen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (LSG) (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

WD Walmdach

SD Satteldach

KW Krüppelwalmdach

VP Versetztes Pultdach

FD Flachdach

0° – 45° Dachneigung (in Abhängigkeit von der Dachform)

III. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

— TW — Trinkwasserleitung (Bestand)

— SW — Oberflächenwasserleitung (Bestand)

— RW — Schmutzwasserleitung (Bestand)

— TW — TW — Trinkwasserleitung (Planung)

— RW — RW — Oberflächenwasserleitung (Planung)

— SW — SW — Schmutzwasserleitung (Planung)

IV. sonstige Planzeichen

Grenze räumlicher Geltungsbereich (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Bahnanlage

V. weitere Darstellungen

Kataster

29/6 Flurstücknummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

metrische Angaben

5,0 Längenangaben alle in Meter

Planungsziel

Geplante Flurstücksteilung

1 Parzellennummer Grundstück

Füllschema Nutzungsschablone

Bauweise Dachform Variante 1 Variante 2

Dachneigung Variante 1 Variante 2 Gesamtgebäudehöhe Variante 1 Variante 2

Grundflächenzahl (GRZ) Hausform

Sonstige Darstellungen

Gebäude vorhanden

Verfahrensvermerk

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und

Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom

22. Dez. 2021 übereinstimmen.

Leinefelde Worbis, den 22. Dez. 2021

Referatsbereichsleiter

Referatsbereichsleiter

Referatsbereichsleiter

Referatsbereichsleiter

Referatsbereichsleiter

Referatsbereichsleiter

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Zulässigkeit von Vorhaben im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) bestimmt sich nach § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht soziale Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungswesens
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 9 Abs. 1 BauNVO)

0,4 im gesamten Wohngebiet

2.2 Höhe baulicher Anlagen, Hauptgebäude (§ 16, 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Sie ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie (Oberkante First, oberer Wandabschluss oder Attikabschluss) bezogen auf die Bezugsebene.

Bezugsebene für die Höhenfestsetzung der Gebäude ist die Oberkante Randbord bzw. Randstein der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden, öffentlichen Verkehrsfläche.

Für Gebäude mit geneigten Dachflächen beträgt die Gesamtgebäudehöhe nicht mehr als 10,50 m, für Gebäude mit Flachdach nicht mehr als 7,50 m.

Die zulässigen Höhen dürfen für notwendige, untergeordnete Dachaufbauten, Betriebsvorrichtungen und technischen Anlagen ausnahmsweise überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o = es gilt die offene Bauweise

Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig, soweit gründerorientierte oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

4. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Als Dacheindeckung sind nur rote, rotbraune, graue und schwarze Dachziegel und Dachsteine im Farbton Nr. 2001 bis 2009, Nr. 8003 bis 8011 und Nr. 3000, 3003, 7005, 7011, 7012, 7015, 7016 und 7021 der RAL-Farbkarte zulässig. Dachgauben dürfen mit Zink und Kupfer eingedeckt werden. Die Vorschrift gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Gebäude mit Flachdach sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach und Flachdach zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 20° – 45° festgesetzt, Flachdächer sind zwischen 0° und 5° zulässig. Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z. B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.

Als Dachform sind Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach